

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 138 (1970)
Heft: 19

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Ein jeder hörte sie in der eigenen Muttersprache reden»

Der Pfingstbericht der Apostelgeschichte spricht von *drei Zeichen*, die das Kommen des Heiligen Geistes begleiten:

1. ein plötzliches Rauschen vom Himmel her wie das eines gewaltigen Sturmes, das das ganze Haus erfüllte,
2. sich teilende Zungen wie von Feuer, die sich auf jeden von ihnen niederliessen und
3. das Sprachenwunder: «Sie begannen in andern Sprachen zu reden, wie der Geist ihnen zu künden eingab» (Apg 2, 4).

Es ist nun einigermaßen verwunderlich, wie die übliche Predigt und vor allem die Katechese sich praktisch nur der zwei ersten Zeichen annahm und sie ausdeutete. Die bildliche Kunst begnügte sich naturgemäss mit dem zweiten, den Feuerzungen allein. Mit dem Sprachwunder wusste man offenbar am wenigsten anzufangen. Und doch ist es von der Schrift her gesehen eindeutig das bedeutsamste. Vom Sturmesbrausen ist im weiteren Text nur noch mit zwei Worten die Rede, von den Feuerzungen gar nicht mehr. Dagegen wird von Vers 5–13 ausgiebig vom Sprachenwunder und seinen Wirkungen berichtet und auch die Rede des Petrus mit dem Zitat aus Joel nimmt hauptsächlich auf dieses Zeichen Bezug.

Und nicht nur beim Pfingstereignis spielt das Sprachenwunder die Hauptrolle, auch später, wenn immer die Herabkunft des Geistes von Zeichen begleitet wird ist das «Reden in Sprachen» geradezu das Kennzeichen dafür. So in Ephesus (Apg 19, 6) und in der Cornelius-Geschichte. Dort heisst es wörtlich: «Sie hörten sie nämlich in Sprachen reden» und schlossen daraus untrüglich, dass der Heilige Geist auf sie herabgekommen sei (Apg 10, 46).

I.

Worin bestand nun das Sprachenwunder von Pfingsten genau? Zunächst war es sicher nicht die Glossolalie, mit der sich der 1. Korintherbrief (Kap. 14) auseinandersetzt. Was der mit der Glossolalie begabte Charismatiker redete, verstand nämlich niemand; es brauchte dazu besondere Ausleger. An Pfingsten aber verstanden die Zuhörer deutlich ihre Muttersprache und hörten in ihr «die Grosstatten Gottes verkünden» (2, 11). Schon verwandt ist das pfingstliche Sprachwunder mit den «prophetischen Reden», die Paulus den Korinthern als viel besser anpreist, weil die Hörer diese Reden verstanden und sich daran erbauten. Aber diese Prophetenreden erfolgten in Korinth offenbar nicht in fremden Sprachen, wohl aber zu Pfingsten in Jerusalem.

War das Sprachenwunder ein *Sprechwunder* oder ein *Hörwunder*? Redeten die Apostel in den ihnen selbst fremden Sprachen ihrer Zuhörer oder redeten sie aramäisch, indes die Zuhörer sie in ihren Sprachen verstanden. Die meisten Erklärer wollen nur ein Sprechwunder annehmen. Der Heilige Geist sei doch auf die Apostel herabgekommen und wirke das Wunderbare somit in ihnen und nicht in den Hörern, die sich erst noch bekehren mussten. Ferner deutet der Vorwurf, sie seien «voll des süßen Weines» darauf hin, dass eben die Apostel oder einzelne von ihnen so fremd redeten, dass einzelne Juden ihnen das als Trunkenheit auslegten. Die Schrift selbst sagt eigentlich beide Wunder aus: dass die Apostel in andern Sprachen redeten, wie auch dass die ganz verschiedensprachigen Hörer – es werden nicht weniger als 18 Herkunftsländer aufgezählt – sie ein jeder in seiner eigenen Muttersprache hör-

ten. Könnte es nicht sein, dass der Geist nur zu jenen in ihrer Muttersprache redete, die sich innerlich zum Hören bereit machten, indes eben andere bösen Willen hatten und darum innerlich taub blieben? Und warum sollte der Heilige Geist sein Wunder nur in den Zwölfen wirken wollen, wenn es gerade darum ging, zeichenhaft aufzuzeigen, dass die Frohbotschaft für alle Menschen aller Zungen bestimmt war und nun alle Rahmen sprengen müsse? Doch ist die Frage, ob Sprechwunder oder Hörwunder nicht von entscheidender Bedeutung.

II.

Wichtiger ist die Frage nach dem *Sinn dieses Zeichens*. Wir möchten einen dreifachen nennen:

1. Die Verschiedenartigkeit der Sprachen und das Verstehen der Botschaft in allen Sprachen deutet vor allem auf die *Universalität der neuen Botschaft*. Das Heil wird jetzt allen Völkern ohne Unterschied angeboten. Die Grenze der

Aus dem Inhalt:

«Ein jeder hörte sie in der eigenen Muttersprache reden»

Vorehelicher Geschlechtsverkehr in moraltheologischer Sicht

Papst Paul VI. 50 Jahre Priester

Im Dienst der missionarischen Pfarrei

Zusammenschluss der Laienkatecheten

Amtlicher Teil

Sprache ist aufgehoben und damit auch alle andern Grenzen, völkische, rassische, gesellschaftliche Grenzen. Diese Botschaft ist neu vor allem für die Anhänger des alten Gottesvolkes. Ihr Privileg ist aufgehoben. Petrus deutet das Wort des Propheten Joel im gleichen universalen Sinne: «Auch über meine Knechte und Mägde (die Heiden, im Gegensatz zu den Söhnen und Töchtern) will ich meinen Geist ausgießen und sie werden prophetisch reden» (2, 18). Die Zeit, da nur das Gottesvolk vom Geist erfüllte Propheten erhielt, ist vorbei.

2. Das Wunderzeichen des Geistes geschieht an der Sprache, *am Wort*. Denn der neue Glaube ist eine Botschaft und hat seine Mitte in der Wortverkündigung, nicht mehr im Tempelkult wie der Alte Bund. Vor allem wirkt der Heilige Geist, der die Gabe des Neuen Bundes ist, im Wort. Er wird die Glaubenden «in alle Wahrheit einführen». Er wird in der Stunde der Verfolgung «in ihnen reden», so dass sie sich keine Sorge machen brauchen, was sie zu antworten haben (vgl. Mt 10, 19).
3. Es fällt auf, wie der Heilige Geist sozusagen auf jeden *einzelnen* Menschen eingeht. Immer wieder wird betont: Sie hörten sie in ihrer eigenen Sprache reden, ein jeder in seiner eigenen. Das neue Wort ist je ein Wort für dich und mich. Es trifft jeden dort, wo er innerlich zu Hause ist. Der Heilige Geist nimmt jeden einzelnen ernst. Wohl ist er *ein* Geist und macht alle eins, aber er ist kein Gleichmachergeist. So wie schon die Zungen sich auf jeden einzelnen verteilten, so trifft jetzt das Wort jeden einzelnen in sein Herz. Wir sagen manchmal von einem Ausspruch, er sei «träf». Meistens sind das Dialektausdrücke, die viel unmittelbarer den Menschen im Innersten anrufen können. So will der Heilige Geist wirken. Er will sich mit dem Innersten des Menschen verbinden. Das ist mitgemeint, wenn es heisst, dass ein jeder das, was der Geist zu reden eingab, in seiner eigenen Muttersprache hörte.

III.

Wirkt der Heilige Geist auch *heute* noch sein Sprachenwunder? Wohl jeder denkt da zunächst an das Wunder der *muttersprachlichen Liturgie*. Unerhört rasch, wirklich wie ein Sturmwind, erfasste diese Bewegung die gesamte lateinische Kirche. Und dies auf einen eigentlich recht schwachen Anstoss des Konzils hin. Das war Werk des Heiligen Geistes. Es ist freilich noch lange nicht zu Ende.

Die eigentliche muttersprachliche Liturgie, die dann jedes Volk dort trifft, wo es innerlich daheim ist, ist noch nicht geboren. Wir dürfen aber auf den Heiligen Geist des Sprachenwunders weiter vertrauen.

Das pfingstliche Sprachenwunder wollte Grenzen beseitigen und jenseits der alten Grenzen den Geist wirksam zeigen. Ist die Kirche nicht heute daran zu begreifen, dass der Geist *auch jenseits ihrer bisherigen Grenzen* am Werke ist? In den andern christlichen Kirchen, ja in allen Menschen und Religionen, die Gott ernsthaft suchen.

Und wenn heute neu gerungen wird um gewisse sprachliche Ausdrücke, in denen unsere Vorfahren die Glaubenswahrheiten ausgesagt und als verbindlich erklärt haben, kann ein solches Suchen und Ringen nicht auch vom Heiligen Geiste sein? Wir suchen nach dem «träfen» Ausdruck einer Wahrheit für unsere Zeit. Wir suchen nicht nach einer neuen Wahrheit, wohl aber nach dem Ausdruck der Wahrheit je «in unserer eigenen Sprache».

Dabei wissen wir aus dem Evangelium, dass es auch falsche Prophetenreden und falsche Propheten geben kann. Dem Wort des Apostels: «Prüfet alles! Was

gut ist, behaltet», das uns zur Vorsicht mahnt, geht aber unmittelbar das andere voraus: «Löschet den Geist nicht aus! Achtet Prophetengabe nicht gering!» (1 Thess 5, 19–21). Beides ist uns gleichermassen aufgetragen. Manchmal scheiden sich heute die Geister über dem Urteil, ob eine neu in der Kirche aufgetauchte Prophetenrede echt sei oder nicht. Nicht immer ist die Entscheidung leicht. Petrus gibt uns in seiner Pfingstrede einen Weg an, auf dem die Entscheidung gesucht werden kann; an der Einstellung zu Jesus Christus dem Gekreuzigten und Auferstandenen und zum Herrn Erhöhten sollen sich die Geister entscheiden, nicht an zweitrangigen Dingen. Er beginnt seine Rede mit der Diskussion darüber, ob die Apostel betrunken seien oder nicht, einer sehr zweitrangigen Frage, aber er endet sie mit dem Satz, an dem jeder Zuhörer seine einzig wesentliche Entscheidung zu treffen hatte: «Mit Sicherheit erkenne das ganze Haus Israel: Eben den Jesus, den ihr ans Kreuz geschlagen habt, hat Gott zum Herrn und Messias gemacht» (2, 36). Das schlug ein. Recht verstanden scheiden sich vor einem solchen Satz auch heute noch die echten von den falschen Sprachenreden.

Karl Schuler

Vorehelicher Geschlechtsverkehr in moraltheologischer Sicht

Eine Zwischenbilanz

Die Diskussion über die sittliche Qualifizierung des vorehelichen Geschlechtsverkehrs scheint nicht zur Ruhe zu kommen. Eine nicht unbedeutende Rolle spielt dabei zweifellos die Tatsache, dass ein erheblicher Prozentsatz unserer heutigen Jugend wider die bis vor kurzem – wenigstens theoretisch – gültige Norm in diesem Bereich handelt und sich für ihr Tun – im Unterschied zu früher – auf eine weit verbreitete, wenn vielleicht auch manipulierte, öffentliche Meinung abstützen kann. Aber es wäre wohl doch zu billig, wollte man die Unsicherheit in dieser Frage einzig dem Druck einer faktisch von vielen anders gelebten Moral zuschreiben. Unsere Jugend ist noch und noch auf der Suche nach echten Normen; sie möchte aber über Tabus und Gewohnheiten hinweg einsichtige Gründe für einen bindenden Sollensanspruch erhalten. Eine theologische Ethik wird dieser Tatsache Rechnung tragen müssen; sie kann beim heutigen Menschen ihre Autorität nur mehr auf dem Weg der Überzeugung sichern. Das aber ist gerade

die Schwierigkeit: Wie will eine «christliche Ethik» überzeugen, die selber, katholischer- wie evangelischerseits, in eine offensichtliche *Grundlagenkrise* geraten ist? Darin ist man sich wohl überkonfessionell einig, dass der «christliche Standpunkt» in ethischen Fragen gar nicht so leicht definiert werden kann, wie manche glauben möchten. Der Arbeitsausschuss des «British Council of Churches», der den Auftrag hatte, «eine Stellungnahme im Sinne der christlichen Auffassung der sexuellen Enthaltsamkeit vor der Ehe und der ehelichen Treue vorzubereiten»¹, ist sogar der Ansicht, die gegenwärtige Verwirrung in sexualethischen Fragen sei zum grossen Teil dadurch entstanden, «dass niemand recht weiss, was die sachgemässe Grundlage einer christlichen Ethik zu sein hat»². Die damit zusammenhängenden Probleme können hier selbstverständlich nicht im einzelnen dargelegt werden; sie werden uns aber in den folgenden Ausführungen

¹ *Sex und Moral*. Ein Report der Kirchen in England (München 1967) 13.

² Ebd. 16.

rungen im Sinn einer kritischen Funktion ständig begleiten müssen.

Identität oder Differenz von faktischen und sittlichen Verhaltensnormen?

Repräsentivumfragen über das sexuelle Verhalten des Menschen sind in unserer Zeit fast zu einer Modesache geworden. Manche Versuche dieser Art sind in Durchführung und Analyse der Daten einfach zu oberflächlich, um etwas auszutragen. Daneben aber gibt es zweifellos auch solche, die des wissenschaftlichen Ernstes nicht entbehren. Ihren Ergebnissen kann sich auch eine Ethik nicht verschliessen, die realistisch mit den Problemen ihrer Zeit sich auseinandersetzen will. Sie wird sich allerdings dagegen verwehren, dass die empirischen Daten rein als solche unbesehen in ethische Normen übersetzt werden. Ethisch richtig ist nicht schon das, was die meisten tun. Die Gefahr einer solchen «soziologischen Moral» ist heutzutage nicht gering. So hat sich schon A. Kinsey, durch seine nach ihm benannten «Kinsey-Reports» berühmt geworden, in der Interpretation seiner Erhebungen zum Anwalt des faktischen Sexualverhaltens gegenüber jeglichem Normzwang gemacht. Der Aufweis der immer vorhandenen Differenz von Normskala und Verhaltensskala diene ihm als Beweis für den Unsinn jeder Repression³. Mit einer solchen Auffassung kann sich die Ethik unmöglich einverstanden erklären. Das je konkret Vorgegebene darf nicht einfach mit dem je zu Leistenden, das faktische Ethos nicht mit dem Sollensethos identifiziert werden. Wissenschaftstheoretisch handelt es sich bei einem solchen Verfahren um eine Grenzüberschreitung: der den Sozialwissenschaften eigene empirische Erkenntnismodus wird mit dem normativen der Ethik verwechselt. F. Böckle hat mit Recht auf diese notwendige Unterscheidung im Erkenntnismodus hingewiesen. Er schreibt: «Beim empirischen Erkenntnismodus stehen nicht der Wahrheitsgehalt oder die ethische Verbindlichkeit der Handlungswirklichkeit zur Frage, sondern einzig der empirische Tatbestand und die empirischen Voraussetzungen der faktischen Wirklichkeit. Beim normativen Erkenntnismodus dagegen geht es um eine wertende Stellungnahme. Der vernünftige Wille des Menschen stösst sich ab, korrespondiert oder identifiziert sich mit dem dieser Wirklichkeit jeweils immanenten Willen»⁴. Mit dieser notwendigen Absetzung von einer ethischen Normativität des Faktischen soll nicht geleugnet sein, dass das Phänomen des Sozialen in einer unmittelbaren Affinität zum Sittlichen steht. Da-

Papst Paul VI. 50 Jahre Priester

Am kommenden Pfingstsonntag feiert der Heilige Vater sein goldenes Priesterjubiläum. Am 29. Mai 1920 wurde der damals erst 22jährige Giovanni Battista Montini im Dom zu Brescia von seinem Diözesanbischof zum Priester geweiht. Den 50. Gedenktag seiner Ordination begeht er nun als Papst am Hochfest des Heiligen Geistes, wo er am Pfingstabend vor der Fassade der Peterskirche zu Rom 300 junge Diakone aus allen Teilen der Erde zu Priestern weihen wird. So gibt diese Jubelfeier uns Gelegenheit, des priesterlichen Wirkens des gegenwärtigen Oberhauptes unserer Kirche in einigen schlichten Worten zu gedenken. Das II. Vatikanische Konzil hat den Dienstcharakter des priesterlichen Amtes wieder neu ins Bewusstsein gerückt. Je höher die Würde, desto verantwortungsvoller ist der Dienst, der damit verbunden ist. Die Zeiten sind vorbei, da die Päpste sich als weltliche Herrscher oder als Mäzene der Kunst und Wissenschaft fühlten. Die politischen Umwälzungen der vergangenen Jahrhunderte halfen mit, dass das oberste Amt der Kirche von irdischem Ballast befreit und zu den priesterlichen und seelsorglichen Aufgaben zurückgeführt wurde. Aber diese sind gerade in der nachkonziliaren Unruhe doppelt drückend geworden. Papst Paul VI. trägt diese schier übermenschliche Last, weil er in ihr den Willen Gottes sieht. Sein hohes Amt fasst er vor allem als priesterlichen Dienst an der gesamten Kirche auf. Darum ist sein Pontifikat auch durch einen ausgesprochen priesterlichen Geist geprägt. Dieser kennzeichnet nicht nur die grossen Rundschreiben und Ansprachen des Papstes, sondern auch seine Reisen, angefangen vom ersten Besuch im Heiligen Land bis zu seiner jüngsten Reise nach Sardinien.

Noch etwas gibt uns Anlass, das goldene Priesterjubiläum des Heiligen Vaters mit besonderem Dank gegen Gott zu begehen. Papst Paul VI. ist gerade in der letzten Zeit wiederholt als Anwalt des katholischen Priestertums aufgetreten. In der Zeit, da eine auffallende Unruhe, ja Unsicherheit manche Priester beschleicht, wird Paul VI. nicht müde, der Priesterfrage seine ganze Aufmerksamkeit zu schenken. Er weiss um die Krise, die heute besteht. Dem Priester muss die Sicherheit über seine Berufung, die sakramentale Übertragung seines Amtes wiedergegeben werden, rief er in der Weihnachtsansprache vom 15. Dezember 1969 den Kardinälen und Mitgliedern der Römischen Kurie zu. Trotz der grossen Sorge um die Erhaltung des Weltfriedens, die ebenfalls auf ihm lastet, vergisst der Papst seine Priester nicht. Immer wieder erinnert er sie an ihre Sendung und Aufgabe, die sie auch in der Welt von heute erfüllen sollen. Wenn Paul VI. in seiner jüngsten Ansprache an die Bischöfe und Priester Italiens 32 mal das Wort «Vertrauen» gebrauchte, war das keine bloss rhetorische Floskel. Aus dieser Papstrede konnte jeder die grosse Sorge Pauls VI. um die Priester in der kritischen Stunde der Gegenwart herausspüren.

Es ist darum mehr als eine schöne Geste, wenn der Heilige Vater am Abend des Pfingstfestes, da er den 50. Jahrestag seiner eigenen Weihe zum Priester begeht, gleichzeitig 300 Diakonen die Hände auflegen wird, um sie zu Priestern zu weihen. Sollten wir nicht in der gleichen Stunde den Herrn auf den Knien bitten, dass er Arbeiter in seinen Weinberg sende? Das wäre das sinnvollste Bittgebet zum goldenen Priesterjubiläum des Papstes.

Johann Baptist Villiger

mit ist in unserem Zusammenhang vor allem die Tatsache gemeint, dass die empirische Wirklichkeit des Sozialen wesentlich vom sittlichen Willen des Menschen geprägt ist. Insofern wird die empirische Sozialforschung immer auch Phänomene registrieren, in denen sittliche Überzeugungen der Menschen aufscheinen, die nicht schon deshalb schlecht sind, weil sie zu den herkömmlichen moralischen Standards in Widerspruch stehen. Der Arbeitsausschuss des «British Council of Churches» sagt im bereits zitierten Report mit Recht: «Wir müssen die Möglichkeit einräumen, dass zumindest manche von denen, die so handeln, sich nach andern ethischen Massstäben durchaus korrekt verhalten oder nach

ihrem Urteil sich bemühen, in Übereinstimmung mit den neuen wissenschaftlichen und sozialen Determinanten zu kommen»⁵. Selbstverständlich soll damit nicht gesagt sein, dass ein solches Verhalten allein schon deswegen objektiv richtig ist, weil sich in ihm eine überzeugt gelebte Sittlichkeit ausdrückt. Aber eine philosophische und theologische Ethik, die sich heute der tatsächlichen

³ H. Ringeling, Theologie und Sexualität. Das private Verhalten als Thema der Sozialethik (Gütersloh 1968) 152.

⁴ F. Böckle, Wirklichkeit Gottes und Sozialethik, in: Kirche im Umbruch der Gesellschaft, herausgegeben von H. Stirnimann (Freiburg i. Ue. 1970) 90.

⁵ Sex und Moral. Ein Report der Kirchen in England (München 1967) 14.

und legitimen Relevanz der Geschichtlichkeit für die ethische Normbildung und Normfindung neu bewusst wird⁶, darf und muss sich die Frage stellen, ob sich in diesem sittlichen Verhalten nicht erlaubterweise ein Normwandel vollzogen hat, der von der Ethik bis anhin noch zu wenig bedacht wurde. Man braucht deswegen noch keineswegs die Ansicht von H. Ringeling zu teilen, der bezüglich des vorehelichen Geschlechtsverkehrs sich die Frage stellt, ob die Ethik nicht gut daran täte, «in sorgfältigen Abgrenzungen und in Kenntnis der unerwünschten Nebenwirkungen die tatsächliche Praxis zu rechtfertigen – nicht weil sie sich dem erdrückenden Übergewicht der Fakten beugen müsste, sich ihnen anbequemen sollte, sondern aus der Einsicht, dass der Bestand der Ehe selbst ihre Vorform erzwingt und somit die neue ethische Wirklichkeit der Theorie lediglich vorausgeleitet ist»⁷.

Christliche Ethik – eine Ethik der Freiheit, in der nichts vorgeschrieben ist ausser Liebe?

In den letzten Jahren hat die sogenannte «Neue Moral» viel von sich reden gemacht. Unter diesem Namen hat das Heilige Officium am 2. Februar 1956 eine Situationsethik als unverträglich zurückgewiesen, die schon am 18. April 1952 von Pius XII. verurteilt worden war. Zu einem viel zitierten Begriff wurde aber dieser Ausdruck erst, nachdem der anglikanische Bischof John A. T. Robinson ihn in seinem, ein Bestseller gewordenen Buch «Honest to God»⁸ verwendet hat. Darin wird eine radikale Situationsethik vertreten, in der nichts vorgeschrieben ist ausser Liebe, eine «Ethik des Kairos» nach Tillich. Augustinus' berühmtes Wort wird zitiert: «Dilige, et quod vis, fac» (Liebe, und was du dann tun willst, das tue)⁹. Angewandt auf unsere konkrete Frage heisst es dann wörtlich:

«Man kann zum Beispiel nicht von der Behauptung ausgehen, dass voreheliche Beziehungen oder Ehescheidungen als solche falsch oder Sünde seien. Sie mögen dies in neunundneunzig oder sogar hundert von hundert Fällen sein, doch sie sind es nicht wesensgemäss (!); denn die einzige wirkliche Sünde ist der Mangel an Liebe. Keuschheit und Unauflöslichkeit der Ehe können wohl die Normen sein, die für einen liebenden Menschen gelten. Sie mögen und sollen auch durch Gesetze und Konventionen der Gesellschaft geschützt werden, denn diese sind ein Schutzwall für die Liebe in einer unberechenbaren und lieblosen Welt. Doch ethisch lassen sich diese Normen, wie Flechter sagt, nur als situationsbezogene und nicht prinzipielle Normen rechtfertigen... Die Kasuistik der Liebe reicht tiefer, ist findiger und stellt weit höhere Ansprüche als irgendeine Gesetzesforderung, gerade weil sie in das Zentrum der Situation hineinreicht, in der der einzelne steht... Dies werden viele als einen Freibrief für eine zügellose Lebensweise begrüßen. Doch das Tor der Liebe ist eng, und die Forderungen, die die

Liebe stellt, sind unendlich tiefer und dringender. Zu einem jungen Mann, der eine Freundin hat und sich fragt: warum sollte ich nicht? kann man relativ leicht sagen: weil es falsch ist, oder weil es eine Sünde ist, und ihn dann verurteilen, wenn er oder seine Altersgenossen nicht darauf hören. Aber es ist viel schwieriger, ihn zu fragen: Liebst du sie wirklich? Oder: Wie sehr liebst du sie? Und darauf eine Antwort zu finden und ihm dann auch weiter zu helfen zu einer Entscheidung: entweder er liebt das Mädchen nicht oder nicht genug, dann ist seine Handlung unrecht, oder er liebt sie, dann achtet er sie viel zu sehr, als dass er sich an ihr vergreifen würde. Keuschheit ist der Ausdruck der Liebe – der Sorge um den anderen, das ist alles. Und das ist das Kriterium für jede Verhaltensweise in oder ausserhalb der Ehe, in der Sexualethik oder auf jedem anderen Gebiet. Denn nur die Liebe macht eine Sache gut oder böse»¹⁰.

Was ist dazu zu sagen? Sicher will Robinson damit in keiner Weise einer blossen «Anpassungsethik» das Wort sprechen. Es geht ihm um eine Ethik der Freiheit, die nicht Willkür, sondern schöpferische Verantwortung beinhaltet, in der Freiheit also christlich verstanden wird. H. Ringeling meint sogar: «Sie erschliesst sich im Sinne der Bergpredigt erst in dem radikalen Gehorsam, den der Mensch Gott schuldet und dessen Erfüllung er seiner unbedingten Zusage des Heils verdankt»¹¹. Insofern bringt diese «Neue Moral», wie sie von Robinson vertreten wird, ein eminent christliches Anliegen zur Sprache, das übrigens schon in den fünfziger Jahren in der vor allem von K. Rahner begründeten sogenannten «Existenzialethik» gebührende Berücksichtigung fand¹². Andererseits wurden und werden bis heute auch von evangelischen Ethikern gegen diese «Neue Moral» ernste Bedenken geäussert. H. van Oyen sagt in einer Auseinandersetzung mit Robinsons radikaler Liebesethik, ihm hätte sich beim Lesen dieses Buches immer wieder die Frage aufgedrängt: «Leidet nicht das Ganze an einer gewaltigen Überschätzung menschlicher Möglichkeiten?» Und er fährt fort: «Wer aber das Humane überschätzt, muss notwendigerweise das Böse unterschätzen»¹³. Ähnlich skeptisch äussert sich auch die Arbeitsgruppe im *Report der Kirchen in England*: Einem Liebhaber zu sagen, er dürfe seinem Verlangen voll nachgeben, wenn er sicher sei, dass dies ein Ausdruck wahrer Liebe wäre, verkenne seine Situation, «dann würden wir ihm eine Verantwortung auf, deren Erfüllung wir nicht ernsthaft von ihm erwarten können. Wenn die Forderung der Selbstprüfung wirklich ernst gemeint ist, dann ist der Verliebte der letzte, an den sie gerichtet werden darf. Es ist immer schwierig, die eigenen Motive zu beurteilen, am aller-schwierigsten ist es aber, wenn wir unter starkem emotionalem Druck stehen. Gerade in dieser Situation ist deshalb eine objektive Prüfung nötig»¹⁴.

Mit einem Wort, es ist vor allem die Gefahr des Subjektivismus, die hier als Argument gegen die «Neue Moral» ins Feld geführt wird. Gewiss ist die Liebe die «normative Summe» der neutestamentlichen Ethik, aber offenbar bedarf das formale Gebot der Liebe der vermittelnden Normen, um nicht durch das Missverständnis der Beliebigkeit gerade das zu zerstören, was es beabsichtigt, nämlich Liebe¹⁵. Mag auch in unserer katholischen Moraltheologie in den letzten Jahren vieles in Fluss gekommen sein, wir werden A. Auer zustimmen müssen, wenn er sagt: «Die Grundthese der Seinsethik, dass das Gute das Wirklichkeitsgemässe, das Sinn- und Ordnungsgemässe ist, steht unverrückbar fest. Die Welt ist durch das «Wort» erschaffen, darum ist sie bis in ihre letzte Stofflichkeit hinein «geisthaft», das heisst, auf Sinn und Ordnung hin konstruiert. Der Logos ist die Wahrheit der Welt, und diese Wahrheit in Liebe zu entdecken, ist der Inbegriff des sittlich Guten. Das Sittliche liegt also nicht nur in der Gesinnung, es hat auch eine Sachverhaltsseite»¹⁶.

Der personale Ansatz zu einer Normierung des geschlechtlichen Verhaltens

Die Geschlechtlichkeit ist eine Bestimmtheit und Funktion des ganzen Menschen, die aus seinem Wesen selbst hervorgeht und ihm nicht nur äusserlich anhaftet. Was menschliche Sexualität in all ihren Aspekten letztlich bedeutet, kann daher nicht von einem Menschen und Tier verbindenden Naturtrieb, sondern nur von einem personalen Verstehenshorizont aus begriffen werden. Das ist ein zentraler Grundsatz der heutigen Sexualethik, hinter den wohl kaum mehr zurückgegangen werden kann. Im Hintergrund dieser anthropologischen Sicht der Ge-

⁶ Vgl. A. Auer, Die Erfahrung der Geschichtlichkeit und die Krise der Moral, in: ThQs 149 (1969) 4–22.

⁷ H. Ringeling, Theologie und Sexualität (Gütersloh: 1968) 181.

⁸ John A. T. Robinson, Gott ist anders (München 1964) 109–125.

⁹ Ebd. 120, 123.

¹⁰ Ebd. 122 f.

¹¹ H. Ringeling, Theologie und Sexualität (Gütersloh 1968) 191.

¹² Vgl. K. Rahner, Über die Frage einer formalen Existenzialethik, in: ders., Schriften zur Theologie Band II (Einsiedeln 1955) 227–246.

¹³ H. van Oyen, «New Morality» und christliche Ethik, in: ZEE 11 (1967) 40.

¹⁴ Sex und Moral. Ein Report der Kirchen in England (München 1967) 46 f.

¹⁵ R. Bleistein, Zum Problem sexualethischer Normen, in: Kat. Bl 94 (1969) 398.

¹⁶ A. Auer, Die Erfahrung der Geschichtlichkeit und die Krise der Moral, in: ThQs 149 (1969) 17.

schlechtlichkeit steht die *Philosophie des Personalismus*, die den dialogischen Charakter des Menschen, seine Bezogenheit auf ein mitmenschliches Du neu herausgestellt hat. Das Faktum der Kinderpsychologie, dass der Mensch «Du» sagt, bevor er «Ich» gesagt hat, wird darin als ein für das ganze Leben gültiges Grundgesetz erkannt: am andern erst findet der Mensch zu sich selbst; er ist ein Wesen, das sich notwendig immer wieder selbst überschreitet. Entsprechend erscheint nun auch die personale Liebesbegegnung von Mann und Frau als die erfüllte Form jenes Dialogs von Ich und Du, der ein wesentliches Konstitutivum des Menschseins überhaupt ausmacht. Auch und gerade die geschlechtliche Liebe wird so wesentlich auf das Du des Partners bezogen sein müssen, um human zu sein. Es ist die konsequente Interpretation dieser personalistischen Sicht der Geschlechtlichkeit, wenn R. Bleistein schreibt, «... dass im geschlechtlichen Verhalten dieser andere, dieses Du, sich selbst in das Gesetz der Begegnung mit einbringt. Der andere will als Person nicht als Sache, als Mensch nicht als Körper, als Wesen mit einer Geschichte nicht als Objekt einer flüchtigen Lustbefriedigung gesehen und behandelt werden. Damit fordert der Liebesanspruch an den anderen den Liebenden selbst auf, sich ganz und ungeteilt zu engagieren, so er redlich liebt. Liebe verlangt personale Bindung»¹⁷.

Die Erkenntnis, dass der ganzheitlich-personale Zug als Kriterium für das geschlechtliche Verhalten die totale Bindung an den Partner impliziert, wird heute im allgemeinen durchaus bejaht. Da und dort allerdings wird auch diese Aussage in Frage gestellt. G. Barczay zum Beispiel meint, das Liebesgebot fordere wohl eine ungeteilte Hingabe an den anderen, ein ganzheitliches Da-Sein für ihn, aber die so verstandene Liebe werde sich in der konkreten Begegnung nicht in allen Dimensionen des Seins aktualisieren können. Infolgedessen könne der Geschlechtsverkehr auch innerhalb einer Teilbegegnung durchaus sinnvoll sein, wenn er nur von der Bereitschaft zum ganzheitlichen Da-Sein für den Geschlechtspartner getragen werde. Ja der Wille, für den anderen ganz da zu sein, müsse nicht einmal in jedem Fall notwendigerweise die Bereitschaft zur Ehe in sich schließen. «Es lassen sich unzählige Fälle denken, in denen die Situation des anderen gerade nicht oder noch nicht eine unauflösliche Lebensgemeinschaft fordert, in denen aber die Geschlechtsgemeinschaft sinnvoller Ausdruck personaler Verbundenheit ist»¹⁸.

Barczay scheint sich hier selber zu widersprechen: Auf der einen Seite bejaht er

die Notwendigkeit der ungeteilten Hingabe und des ganzheitlichen Daseins für den Partner, auf der andern Seite lässt er diese Ungeteiltheit und Ganzheitlichkeit doch wieder nur in begrenztem Masse gelten. Es ist zwar richtig, dass der ganzheitlich personale Aspekt der Hingabe in der konkreten Einzelbegegnung sich nicht in allen Dimensionen des Seins aktualisieren kann. Aber das ist nicht ein Grund wider, sondern für die Notwendigkeit des totalen Bindungswillens. Gerade weil die Intimbeziehung in Form des Geschlechtsverkehrs kein einmaliges, in sich abgeschlossenes und erfüllendes Erlebnis darstellt, sondern auf eine stets neue Bekundung eben dieser Liebe drängt, bedarf sie der unbedingten Voraussetzung des totalen Bindungswillens, zielt sie von ihrem innern Wesen her auf Dauer und Bindung ab. Übrigens wird gerade in diesem Zusammenhang die Bedeutung der statistischen Erhebungen relevant. Die Untersuchungen, die in den letzten Jahren über das sexuelle Verhalten der Jugendlichen angestellt wurden, stellen übereinstimmend fest, dass zwar der Anteil vorehelicher Beziehungen fast gleich geblieben ist, sich aber deutlich in Richtung auf ein festes Bindungsverhältnis verschoben hat. So schreibt zum Beispiel H. Ringeling:

«Nichts ist indessen für das augenblickliche Niveau der Sexualmoral so signifikant wie die steigende Tendenz zu festen Verhältnissen ... Von allgemeiner und hemmungsloser Promiskuität kann mithin schlechterdings keine Rede sein. Mit Recht wird Udo Deutsch vielmehr aus dem gesamten Material schliessen, dass die Bereitschaft und Fähigkeit der heutigen Jugend zum Eingehen und zur Aufrechterhaltung dauerhafter Paarbindungen zugenommen habe. Eine zunehmende Integration der geschlechtlichen Betätigung in den umfassenden Funktionskreis einer festen und dauerhaften Paarbildung sei zu beobachten. Stärker als bei der älteren Generation füge sie sich in die Gesamtpersönlichkeit ein, so dass von tiefen Gefühlen und Werthaltungen durchdrungene Geschlechtsbeziehungen wieder eine Rolle spielen, Zärtlichkeit, gegenseitiges Verständnis, Verantwortungsbewusstsein und Treue zum Partner»¹⁹.

Wir können die Sache drehen, wie wir wollen, die Überzeugung bleibt: *Die leibliche Vereinigung von Mann und Frau verlangt von ihrer innern Natur her strenge Verbindlichkeit, weil in ihr selber Bindung wesentlich ausgesagt wird.*

Das ist eine sittliche Norm, die sich aus der Sache selbst ergibt und daher eigentlich jedem Menschen einsichtig gemacht werden sollte. Aber es ist J. Gründel zuzustimmen, wenn er sagt: «So sehr es bei der rechten Ordnung der Geschlechtlichkeit um eine allgemein menschliche und nicht um eine spezifisch christliche Norm geht ..., so wird doch im letzten die Radikalität christlicher ehelicher Liebe und die Bedeutung dieser sittlichen Verpflichtungen in seiner ganzen Wichtig-

keit wohl nur dem einsichtig gemacht werden können, der aus der christlichen Offenbarung heraus weiss, wie ernst Gott den Menschen nimmt und wie hoch der Wert eines jeden Menschenlebens zu veranschlagen ist»²⁰.

Bekundung des Ehwillens – private oder öffentliche Angelegenheit?

Soweit dürfte – wenigstens unter den katholischen Moraltheologen – Übereinstimmung herrschen, dass die geschlechtliche Hingabe nur dann sittlich in Ordnung ist, wenn sie unter der Voraussetzung des totalen Bindungswillens vollzogen wird. Aber selbst bei dieser klaren und eindeutigen Stellungnahme bleibt die eine Frage immer noch offen: Muss es unbedingt und in jedem Fall der äussere Raum der Ehe sein, in dem allein ein personales Liebesleben verwirklicht und erfüllt werden kann? Es steht ausser Zweifel, dass die menschliche Geschlechtlichkeit neben der personalen immer auch eine soziale Komponente hat und insofern niemals einfach in das Belieben des einzelnen gestellt bleibt. J. Ratzinger hat das einmal so ausgedrückt: «So wie die Sexualität nichts bloss Individuelles ist, so ist der Eros nichts bloss Personales; Eros und Sexus sind das Alleröffentlichste und das Allerintimste zugleich»²¹. Er meint, des Menschen Natur sei es, nicht bloss Natur zu sein, sondern auch Geschichte und Recht zu haben, um «natürlich» sein zu können. Das verweise die Sexualität in die Ordnung der Gesellschaft und das bedinge, dass sie *nur als instituierte sittlich und menschlich* sei. Ehekonstituierend sei deshalb nicht schon die personale Liebe allein; *ehekonstituierend sei vielmehr das Ja der Ehepartner als ein von der Gemeinschaft angenommenes und geordnetes*²².

Der hier namhaft gemachte und in seiner sittlichen Relevanz herausgestellte gesellschaftliche Status der Ehe darf sicher nicht gering veranschlagt werden. Er bedeutet auch persönlich ein Mehr an Sicherheit und Gemeinschaft, ermöglicht ein Sichschenken ohne Hemmungen und Angst und vertieft dadurch auch die per-

¹⁷ R. Bleistein, Zum Problem sexualethischer Normen, in: Kat. Bl 94 (1969) 399.

¹⁸ G. Barczay, Revolution der Moral? Die Wandlung der Sexualnormen als Frage an die evangelische Ethik (Zürich 1967) 179.

¹⁹ H. Ringeling, Theologie und Sexualität (Gütersloh 1968) 179 f.

²⁰ J. Gründel, Voreheliche Sexualität aus der Sicht des Moraltheologen, in: Lieben vor der Ehe? Beiträge zur Diskussion über voreheliche Geschlechtsbeziehungen, herausgegeben von F. Örtel (Essen 1969) 80 f.

²¹ J. Ratzinger, Zur Theologie der Ehe, in: ThQs 149 (1969) 68.

²² Ebd. 69.

sonalen Beziehungen, weil die Hingabefähigkeit vor allem der Frau nicht zuletzt von diesen psychologischen Momenten abhängig ist²³. Das sind übrigens Werte, die auch von den Jungen heute durchaus gesehen und anerkannt werden. Rund 90% halten die Institution der Ehe grundsätzlich für notwendig²⁴. Unter der Rücksicht auf die soziale Ordnung und Sicherung der Liebe wird daher der voreheliche Geschlechtsverkehr immer unvollkommen sein, selbst wenn er im übrigen unter der Voraussetzung der personalen Reife und des totalen Bindungswillens der Partner vollzogen wird. Unter den Moraltheologen wird aber gegenwärtig diskutiert, ob diese Defizienz in bestimmten Einzelfällen nicht legitimerweise in Kauf genommen werden darf. R. Bleistein schreibt zum Beispiel: «Wie es aber auch beim Eheabschluss entschuldigende Gründe für die Formpflicht, keinesfalls aber für den Ehewillen gibt, so könnte es doch auch hier entschuldigende Gründe (lange Ausbildungszeit, finanzielle Schwierigkeiten) geben, wenn die eheliche Begegnung ohne vorherige Heirat vollzogen wird»²⁵. Er beruft sich dabei auf J. Gründel, den Münchner Moraltheologen, der tatsächlich eine selbe Lösung der Frage zu instituieren scheint, wenn er sagt: «Soll jedoch die geschlechtliche Liebesfähigkeit ihren vollendeten Ausdruck im Liebesakt finden, soll dieser wirklich Symbol der Einheit, Ausdruck der gegenseitigen und sich stets neu vollziehenden Liebe sein, soll er ein Akt gegenseitigen Erkennens und gegenseitiger Annahme bleiben, so lässt sich ein solcher Vollzug nur dann voll verantworten, wenn ein Ehewille zugrundeliegt und wenn dieser nach Möglichkeit (Auszeichnung von mir) auch äusserlich bekundet wurde»²⁶. Um klar zu sein, es geht hier um etwas anderes als um die bloss etwas grosszügige Anwendung von can 1098 des CIC. Dieser sieht für den Fall, dass ein Paar einen vollen Monat auf einen Priester warten müsste, die Möglichkeit einer Noteheschliessung vor zwei Zeugen ohne Assistenz eines Priesters vor. F. Böckle hat vor einiger Zeit in dieser kirchenrechtlichen Bestimmung einen vielleicht möglichen Ausweg aus schweren Gewissenskonflikten gesehen, wenn der Eheabschluss aus äusseren Gründen einstweilen unmöglich gemacht wird²⁷. In der neuesten Diskussion will man nun einen Schritt weiter gehen, weil offenbar die vom Bonner Moraltheologen vorgeschlagene Lösung kaum grosse Aussicht hat, in der Praxis befolgt zu werden. Zur Diskussion steht heute die *Gewissensehe* im eigentlichen Sinn des Wortes. Wie soll man sich dazu stellen?

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass bereits auf dem Konzil

von Trient einige Väter den Vorstoss gemacht haben, bei der Ehe zwischen dem «forum fori» und dem «forum poli» zu unterscheiden. Nach der Meinung dieser Väter wird «im inneren Bereich», da, wo es um das Wesen der Ehe geht, die Ehe allein vom Ehewillen der Partner begründet; wenn der Ehewille gegeben ist, ist die Ehe vor Gott und dem Gewissen gültig. Die Kirche könne nur einer Ehe «im Bereich der Öffentlichkeit» die rechtliche Anerkennung versagen²⁸. Wie dem auch sei, fest steht auf jeden Fall, dass der Ehewille der Partner das Grundlegende beim Zustandekommen der Ehe ist. Vom rechten Ehewillen kann niemals abgesehen oder dispensiert werden. Insofern aber die Ehe keine bloss Privatsache ist, sondern ihrem Wesen nach eine gesellschaftliche Grundinstitution darstellt, wird irgendeine von der gesellschaftlichen Autorität jeweils festgelegte Rechtsform für den Eheabschluss nötig sein, die grundsätzlich auch für den Gewissensbereich Geltung hat. Immerhin ist hier der Fall denkbar – in Wirklichkeit ist er vielleicht nicht einmal so selten –, dass äussere Umstände und gesellschaftliche Verhältnisse das Grundrecht auf Eheabschluss in empfindlicher Weise beschränken. Endet in einem solchen Fall die Verpflichtung zum Gehorsam gegenüber einem menschlichen Gesetz nicht durch die Tatsache, dass es in Konkurrenz zu einem natürlichen Recht eines jeden Menschen steht? Gilt nicht auch hier das Prinzip: *Lex positiva non obligat cum gravi incommodo*? – Eine andere Frage ist, ob nicht vom Standpunkt der *Sakramentalität der Ehe* her eine solche Lösung abzulehnen ist. Aber ob wir da nicht zu punktuell denken? Sicher – formal lässt sich die Grenze des Beginns der Ehe klar und kontrollierbar ziehen. Was jedoch die inhaltliche Seite des Ehewillens betrifft, so muss dieser nicht notwendig mit dem formalen Abschluss der Ehe zusammenfallen, sondern

kann einer wachsenden Stufung unterliegen, bis er die rechtliche Ratifizierung in der Heirat findet. Wo zwei sich endgültig die Ehe versprochen haben, beginnt eine «Geschichte», die – auch unter dem Gesichtspunkt des Sakramentes – bereits in der Dimension der Ehe liegt. Schon *De Moya* sagt im Anschluss an Cajetan († 1534): «Sponsalia sunt quaedam inchoatio matrimonii»²⁹. Die – von Cajetan noch nicht gezogene – Konsequenz daraus wäre: Geschlechtsbeziehungen zwischen zwei Verlobten, die sich im Gewissen endgültig gebunden haben, mit der offiziellen Heirat aber aus äusseren Gründen noch zuwarten müssen, sind als ehelich zu betrachten, obwohl sie formal-juridisch als vorehelich erscheinen. Diese Theorie wird weiter diskutiert werden müssen und sie wird vor allem an die pastorale Praxis grosse Ansprüche stellen, wenn hier in echter Gewissensbildung getan werden soll; denn niemals darf sie einer vom christlichen Standpunkt aus unverantwortlichen Relativierung der Institution der Ehe und den keinen Unterschied machenden Geschlechtsbeziehungen Vorschub leisten³⁰.

Kajetan Kriech

²³ F. Böckle, *Ausgewählte Fragen der speziellen Moral I* (Bonn 1969) 59.

²⁴ H. Ringeling, *Theologie und Sexualität* (Gütersloh 1968) 177.

²⁵ R. Bleistein, *Zum Problem sexuellethischer Normen*, in: *KatBl* 94 (1969) 406.

²⁶ J. Gründel, *Fragen an den Moraltheologen* (München 1969) 70 f.

²⁷ F. Böckle-J. Köhne, *Geschlechtsbeziehungen vor der Ehe* (Mainz 1967) 36 f.

²⁸ Vgl. R. Lettmann, *Die Diskussion um die klandestine Ehe und die Einführung einer zur Gültigkeit verpflichtenden Form auf dem Konzil von Trient* (München 1966) 182.

²⁹ Zit.: E. Orsenigo, *La parvità di materia nella lussuria*, in: *La Scuola Cattolica* (Estratto 1964) 433.

³⁰ Vgl. W. Molinski, *Voreheliche Geschlechtsbeziehungen in pastoraler Sicht*, in: *Lieben vor der Ehe?* (Essen 1969) 38–57.

Im Dienst der missionarischen Pfarrei

Zur bischöflichen Approbation der «Vereinigung missionarischer Gruppen»

Mit dem Datum vom 6. April 1970 erliess Bischof Johannes von Chur die Approbation der Vereinigung missionarischer Gruppen: «Ich begrüsse ihre Tätigkeit in unserer Diözese und wünsche ihnen den Segen Gottes in ihren Bemühungen. Ich bin damit im Einvernehmen mit den übrigen Bischöfen der deutschen Schweiz.»

Was wollen diese missionarischen Gruppen? Wie kamen sie zustande? Der Zweckparagraph ihres Statutes lautet:

«Die missionarischen Gruppen beabsichtigen einen Beitrag zu leisten an die missionarische Selbstaktivierung der Pfarrei. Dies verlangt zunächst, dass die Mitglieder der Gruppen sich in missionarischem Geist innerlich erneuern und so selbst der allen Gläubigen auferlegten Verantwortung zur Ausbreitung des Glaubens nachkommen; und zweitens, dass sie diesen Geist missionarischer Erneuerung und Mitverantwortung in ihre Pfarrgemeinde hinaustragen.»

Im Anfang war das Wort

Die missionarischen Gruppen haben ihre Wurzeln nicht in einem Drang nach Aktion, sondern in der Kontemplation. Ein Priesterteam des Missionshauses Bethlehem leitete einzelne Gruppen an, ihre innere Erneuerung gemeinsam aus dem Wort Gottes zu gestalten gemäss der Mahnung: «Das Wort Gottes wohne in euch in reichem Masse; in aller Weisheit lehrt einander und haltet einander zum Rechten an» (Kol 3,16). Das Wort Gottes aber ist dynamisch, Botschaft für alle. Spontan wuchs aus der Besinnung auf das Wort Gottes der Drang zur Aktion der zwischenkirchlichen Hilfeleistung. Das spezifische Element sollte aber nach wie vor das Leben und Tun aus dem Evangelium heraus bleiben. Zu diesem Zweck kommt man in der Gruppe einmal im Monat zusammen zum Bibelgespräch. Der monatliche Rundbrief «Ad Gentes» gibt dazu die nötige Handreichung.

Vom Dokument zum Impuls

Das Konzil hat in vielen Dokumenten, vor allem in der Kirchenkonstitution, im Missionsdekret über die Hirtenaufgabe der Kirche und über Dienst und Leben der Priester eine entscheidende Wende bezüglich der Mission vollzogen. Nicht mehr die Missionare und Missionsgesellschaften sind die eigentlich Verantwortlichen für die Mission, sondern die Kirche als solche, die Diözesen und Pfarreien als solche.

«Alle Bischöfe sind nicht nur für eine bestimmte Diözese, sondern für das Heil der ganzen Welt konsekriert ... Indem der Bischof in seiner Diözese das Missionswerk belebt, fördert und leitet, lässt er den missionarischen Geist und Eifer des Gottesvolkes gegenwärtig und gleichsam sichtbar werden, so dass die ganze Diözese missionarisch wird» (MD 38). «Die Priester mögen sich zutiefst bewusst sein, dass ihr Leben dem Missionsdienst geweiht ist. Sie müssen darum ihr pastorales Bemühen so ausrichten, dass es der Ausbreitung des Evangeliums unter den Nichtchristen nützlich sei» (MD 39). «Die Gnade der Erneuerung kann in den Pfarreien nicht wachsen, wenn nicht eine jede den Raum ihrer Liebe bis zu den Grenzen der Erde hin ausweitet und eine ähnliche Sorge für jene trägt, die in der Ferne leben, wie für jene, die ihre eigentlichen Mitglieder sind» (MD 37).

Das sind wunderbare Sätze. Aber wehe, wenn sie bloss schöne Sätze in schönen Dokumenten bleiben! Sie müssen Impuls geben, Kraft und Leben werden und die pfarreiliche Wirklichkeit gestalten, damit Pfarrei nicht egozentrisch, steril, eine Karikatur von Kirche sei, sondern sich öffne für ihre grosse Sendung im Rahmen der Gesamtkirche. Das Missionsjahr 1960/61 hat gezeigt, dass von jener grossen Missionsaktion die Pfarreien selber am meisten profitierten. Und man darf wohl sagen, dass sich seit Jahren am Passionssonntag eine Hoch-Zeit des

pfarreilichen Selbstbewusstseins ereignet. Damit das Fastenopfer noch intensiver in der Pfarrei durchgeführt werde und noch weitere Kreise erfasse; damit der Weltmissionssonntag die gebührende Aufmerksamkeit finde; damit die Missionssonntage einzelner Missionare auf vermehrtes Echo stossen; damit in der Verkündigung und in der Eucharistiefeier der missionarische Gedanke stets präsent sei; damit die Verbindung mit den Missionaren der Pfarrei lebendiger werde; damit die missionarische Information und Horizontöffnung auf die Kirche in der Welt kontinuierlich geschehe; damit die lokal organisierte protestantische Aktion Brot für Brüder in den katholischen Pfarreien einen Partner finde: für all das wollen die missionarischen Gruppen ihre Dienste leihen. Sie wollen auf keinen Fall ein neuer Verein sein. Sie wollen auf keinen Fall etwas monopolisieren und das missionarische Engagement der Gesamtpfarrei auf einen kleinen Kreis einengen, vielmehr missionarisches Ferment für diese Gesamtpfarrei sein. Sie wollen auch nicht in aktiven missionarischen Pfarreien etwas an sich reissen, höchstens mit jenen aktiven Elementen Kontaktaufnehmen zum Zweck einer verstärkten Anregung und Vertiefung. Was auf schweizerischer Ebene der Schweizerische Katholische Missionsrat ist, das Arbeitsinstrument der Schweizerischen Bischofskonferenz für die missionarischen Aufgaben der Kirche der Schweiz, das möchten die missionarischen Gruppen auf Pfarreebene werden, ein Arbeitsinstrument im Dienste der Pfarrei, zuhänden des Pfarrers, des Kirchenrates, des Laienrates, damit diese die benötigten Helfer finden zur Verwirklichung ihrer missionarischen Verantwortung.

Walbert Bühlmann

Weitere Auskunft erteilt der bischöflich Beauftragte für die VMG: P. E. Blatter SMB, Missionshaus, 6405 Immensee.

Aus dem Leben unserer Bistümer

Zusammenschluss der Laienkatecheten

Am 2. Mai 1970 schlossen sich in Zürich Laienkatecheten aus den Deutschschweizer Bistümern zu einer eigenen Organisation zusammen. Die «Vereinigung der Laienkatecheten der Schweiz» zählte am Tag der Gründung 43 Mitglieder. Sie setzt sich u. a. zum Ziel, die Weiterbildung der Katecheten in religiöser, methodischer, pädagogischer und katechetischer Hinsicht zu fördern und die Interessen der Laienkatecheten bei Arbeitgebern und Behörden zu vertreten. Als Präsident der Vereinigung wurde Paul Mäder, Gossau, gewählt.

Gründe für eine «Vereinigung der Laienkatecheten»

Da bereits ein Schweizerischer Katechetenverein besteht, ist die Frage berechtigt, ob eine eigene Vereinigung der Laien nicht eine Doppelspur bedeute. Folgende Überlegungen sprechen jedoch für diesen Zusammenschluss:

Die Geistlichen sind eng an den Bischof und das Bistum gebunden und erhalten von daher auch den nötigen Schutz in finanzieller und rechtlicher Hinsicht. Für Laien jedoch ist der Beruf des Katecheten neu. Ihre finanzielle und rechtliche Stellung ist noch ungesichert. Eine Umfrage im Jahre 1967 hat ergeben, dass nur ein kleiner Teil der vollamtlichen Katecheten in einem geregelten Anstellungsverhältnis steht.

Zudem ist das Berufsbild des Katecheten noch nicht geklärt. Mancherorts mausert er sich mühsam vom «Mädchen für alles» und Lückenbüsser zu einer klar umrissenen Aufgabe und einem eindeutigen Kompetenzbereich durch. Es gilt nun aus den Erfahrungen die Schlüsse zu ziehen, damit nicht jede Kirchgemeinde ganz vorn beginnen muss.

Ein erster Schritt zur Klärung der Situation ist das Modell eines Anstellungsvertrages, das seit Sommer 1969 zur Verfügung steht¹. Erfreulicherweise ist es den kirchlichen Behörden bereits weitherum bekannt; neue Stellen werden mehr und mehr den Bedingungen dieses Modells entsprechend geplant. Es wird sich aber nur durchsetzen können, wenn sich die Laienkatecheten als Vereinigung dahinter stellen, um sich gemeinsam für die einzelnen Mitglieder einzusetzen.

Die bereits erwähnte Umfrage ergab eindeutig, dass die Laienkatecheten zum grössten Teil völlig unzureichend mit den kirchlichen Strukturen verbunden sind. Keine kirchliche oder staatliche Stelle führte damals ein umfassendes Personalregister über alle in der Katechese Tätigen. Einladungen zur Weiterbildung erreichen viele Laienkatecheten trotz jenem negativen Ergebnis auch heute noch nicht.

Durch den Zusammenschluss in einer beruflichen Vereinigung kann diese empfindliche Lücke durch eigene Initiative geschlossen werden. Diese Gründe wiegen schwer genug, um eine eigene Organisation für die in der Katechese rätigen Laien zu rechtfertigen. Ausdrücklich wurde zudem an der Gründungsversammlung betont, dass die Laienkatecheten bezüglich der Weiterbildung eine enge Zusammenarbeit mit der Schweiz. Katechetenvereinigung anstreben, um Doppelspuren zu vermeiden.

Hohe berufliche Qualifikation

Die ersten 43 Mitglieder haben folgende Ausbildung: 27 Katechetisches Institut,

Luzern; 12 Theol. Kurse für Laien und Glaubenskurse, Zürich; 2 Katechetisches Institut, München; 1 Theologe ohne spezielle katechetische Ausbildung, 1 Lehrerin. Damit heben sich die Mitglieder der Vereinigung von der viel zu grossen Zahl von Laien ab, die ohne oder nur mit sehr mangelhafter pädagogischer und theologischer Ausbildung Religionsunterricht erteilen. Dieses hohe Niveau möchte die Vereinigung mit der Bindung sichern, dass nur berufstätige Katecheten als Aktivmitglieder aufgenommen werden, die eine vom Katechetischen Zentrum in Luzern anerkannte Schule besucht haben und die Missio canonica besitzen. Über Aufnahmegesuche, welche diese Bedingungen nicht erfüllen, entscheidet der Vorstand. Grundsätzlich kann aber jeder in der Katechese Tätige als Passivmitglied die Hilfe und Unterstützung der Vereinigung in Anspruch nehmen und an den Veranstaltungen teilnehmen.

Erste Früchte der Zusammenarbeit

Bereits liegen zwei Nummern der eigenen Zeitschrift vor. «Praxis, Katechetische Arbeitsblätter» erscheint ungefähr alle zwei Monate. Die Zeitschrift dient dem Erfahrungsaustausch, bringt Lektionsbeispiele und Bildungsreihen, Hinweise auf katechetische Hilfsmittel, Kurse, Veranstaltungen und Vorträge sowie Stellenanzeigen. Sie kann auch von Nichtmitgliedern abonniert werden.

Eine Bitte an den Klerus, die kirchlichen Behörden und Laienkatecheten

Die neue Vereinigung kann ihre Aufgabe, die einzelnen Katecheten aus der Isolierung zu lösen, nur erfüllen, wenn sie durch Ihre Mitarbeit allen Laienkatecheten bekannt wird. Melden Sie bitte Ihre Laienkatecheten dem Präsidenten der Vereinigung oder geben Sie diesem die Adresse bekannt: *Paul Mäder*, Dianastrasse 5b, Gossau (SG).

Anne-Marie Holenstein-Hasler

¹ Es kann bezogen werden beim Katechetischen Zentrum, Hirschmattstrasse 25, 6000 Luzern.

Berichte

Theologische Fakultät Luzern erhält Promotionsrecht

Nach Redaktionsschluss für diese Nummer ging uns vom Erziehungsdepartement des Kantons Luzern folgende Mitteilung zu:

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern hat im Einvernehmen mit dem Regierungsrat der Theologischen Fakultät Luzern das Recht erteilt, künftig die akademischen Grade des Lizentiaten, des Doktorates und der Habilitation zu verleihen. Die Fakultät hat die Gradrechte

auch kirchlicherseits, durch Beschluss des Heiligen Stuhls, erhalten. Die Verleihung der Gradrechte stellt eines der wichtigsten Elemente im Ausbau der Theologischen Fakultät dar.

Wir werden diesen entscheidenden Schritt zum Vollausbau der Theologischen Fakultät Luzern in einem späteren Artikel würdigen.

J. B. V.

Hinweise

Mitteilungen des Liturgischen Institutes

1. *Pfingstoktav und Quatember*: Nach dem neuen Römischen Generalkalender gibt es keine Pfingstoktav mehr (vgl. RK Nr. 22–26), die Quatembertage können von den Bischofskonferenzen entsprechend den Erfordernissen der verschiedenen Länder neu geregelt werden (vgl. Nr. 46).

Diese Neuordnung und -regelung kann erst mit dem neuen Messbuch und Brevier vorgenommen werden und in Kraft treten. Damit ergeben sich in der Übergangszeit für die Woche nach dem Pfingstsonntag einige Schwierigkeiten, die dadurch vergrössert werden, dass die neue Werktagsperikopenordnung noch nicht gedruckt vorliegt. So wird in einem Teil der Pfarreien (aufgrund der von den Liturgischen Instituten herausgegebenen Stellenverzeichnissen) die neue Perikopenordnung verwendet, in anderen Pfarreien die bisherige Ordnung. In dieser Situation ergeben sich für die Woche nach Pfingsten folgende Möglichkeiten:

a) Bis das neue Missale vorliegt, hält sich der Seelsorger an das bisherige Missale. Er wählt deshalb die Messtexte und Perikopen der bisherigen Pfingstoktav (Sequenz, Gloria und Credo entfallen).
b) Er wählt als Messformular dasjenige vom 6. Sonntag nach Epiphanie, die Lesungen entnimmt er der bisherigen Perikopenordnung «ad experimentum», und zwar der Woche nach dem 6. Sonntag nach Epiphanie.
c) Es ist schliesslich möglich, als Messformular ebenfalls dasjenige vom 6. Sonntag nach Epiphanie zu wählen, bei den Lesungen aber mit der 7. Woche der Zeit «im Jahreskreis» weiterzufahren (vgl. Leseordnung für die Messfeier Bd. II. Wochentage, S. 29 f., S. 96 ff.).

2. *Dreifaltigkeit und übrige Sonntage nach Pfingsten*: Am Dreifaltigkeitsfest werden die im Lektionar II (S. 184) vorgesehenen Perikopen gewählt. Für die Wochentage nach Dreifaltigkeit bietet sich das Messformular des 1. Sonntages nach Pfingsten an, als Lesungen entweder jene der bisherigen Perikopenordnung oder (aus der neuen Wochentagsord-

nung) jene der 8. Woche der Zeit «im Jahreskreis». Am Sonntag nach Dreifaltigkeit (= 2. Sonntag nach Pfingsten) sind die Lesungen vom 9. Sonntag «im Jahreskreis» zu wählen (Lektionar II, S. 213 ff.).

3. *Band III des Stellenverzeichnisses* der neuen Perikopenordnung (Heiligenfeste, Motivmessen, besondere Anlässe) erscheint erst nach Pfingsten und kann voraussichtlich in der 1. Junihälfte ausgeliefert werden. Das Liturgische Institut bedauert dieses späte Erscheinen und bittet um Verständnis.

4. Das zu Beginn des Jahres angekündigte «*Merksblatt für die Krankenkommunion*» ist in der Zwischenzeit erschienen und kann beim Liturgischen Institut bestellt werden: Gartenstrasse 36, 8002 Zürich. Es empfiehlt sich, dieses Blatt zuhause der Gläubigen im Schriftenstand aufzulegen.

Robert Trottman

Biblischer Religionsunterricht in der Schule von heute

Zu einer wichtigen Tagung

Die Zielsetzung des von der Lehrerschaft erteilten Bibelunterrichts und seine Stellung im Schulprogramm sind auch in unserem Land umstrittene Fragen. Das Verhältnis dieses Bibelunterrichts zum kirchlichen Religionsunterricht ist ein neuralgischer Punkt im kommenden schweizerischen Katecheseplan. Die Interdiözesane Katechetische Kommission hat in ihrer Eingabe z. H. der Synode 72 diesem Problem mit Recht sehr grosse Beachtung geschenkt.

Es ist sehr zu begrüssen, dass die Interkantonale Mittelstufenkonferenz (IMK) – erstmals seit ihrem zehnjährigen Bestehen – den Fragen des Bibelunterrichts ihre diesjährige Arbeitstagung widmen wird. Professor Dr. *Robert Leuenberger*, Ordinarius für Pastoraltheologie an der Universität Zürich, wird sprechen über: «Der Religionsunterricht im Umbruch der heutigen Zeit.»

Das zweite Referat hält Seminardirektor Dr. *Leo Kunz*, Zug. Sein Thema lautet: «Situation des Religionsunterrichts an der Volksschule der deutschen Schweiz und unsere unmittelbaren Aufgaben.» Dem Bulletin der IMK entnehmen wir folgende Hinweise: Was für Aufgaben stellt uns der Religionsunterricht für die nächste Zeit? Ist die unglaubliche Vielfalt, der Mangel an Lehrplänen, befriedigenden Lehrmitteln, zeitgemässen Methoden als Ansporn zu persönlichem Einsatz zu werten oder ganz einfach als Misere? Sind Lehrer und Katecheten dieser Aufgabe gewachsen? Kann man heute ohne Spezialausbildung einen zeitgemäs-

Fortsetzung Seite 282

Bistum Basel

Wahlen und Ernennungen

Es wurden gewählt oder ernannt:

Hugo Bärtschi, Pfarrer von Dittingen, zum Dekan des Kapitels Laufen;

Anton Amrein, Pfarrer in Cham, zum Katecheten und regionalen Jugendseelsorger in Zug (mit Mithilfe in der Gutherth-Pfarrei);

Pater *Anton Emmenegger*, OP zum Administrator einer Domkaplanei in Solothurn.

Stellenausschreibung

Die Pfarrei *Cham* (ZG) wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Interessenten mögen sich bis Dienstag, den 26. Mai 1970, bei der Bischöflichen Kanzlei in Solothurn, Personalamt, melden.

Tribunal dioecesanum Basileense in causa matrimoniali Busch-Weber

Citatio edictalis

Cum ignoretur locus domicilii vel commoratio-
nis mulieris conventae, d. nae enim Sonjae We-
ber, filiae d. nae Edith Weber, natae Bernae,
per hoc edictum praefatam dominam Sonjam
Weber peremptorie citamus ad comparendum
per se die 25 maii 1970, hora 15^{ta}, in aedibus
huius Tribunalis (Baselstrasse 61, Solothurn)
coram infrascripto officiali ad dubium con-
cordandum «an constet de matrimonii nulli-
tate in casu ex capite exclusionis boni prolis,
ev. boni sacramenti, ex parte ambarum par-
tium», necnon ad respondendum quaesitis ei
a Tribunali proponendis.

Quod si propter locorum distantiam vel aliam
causam parti citatae difficile sit comparere,
per litteras huic Tribunali mittendas declarare
debet, utrum pro vinculo vel contra vinculum
stare intendat vel iustitiae Tribunalis remittere
sese velit.

Quod si pars hora dieque praefixo non com-
pareat nec litteris se excuset, eius contumacia
declarabitur et ad ulteriora procedetur.

Ordinari locorum, parochi fidelesque qui
notitiam actualis commoratiois dictae Sonjae
Weber habeant, pro viribus curent, ut prae-
dicta d. nae de citatione edictali moneatur.
Solodori, die 28 aprilis 1970

Notarius: Officialis:
Jos. Ignatius Suter Alfredus Bölle

Im Herrn verschieden

Maxime Cattin, Pfarrer in Fontenais

Maxime Cattin wurde am 31. August
1901 in Les Bois geboren und am 18.
Juli 1930 in Besançon zum Priester ge-
weiht. Er wirkte zunächst als Vikar von
Hérimoncourt und zwar dann 1935–56
Pfarrer in Goumois und 1956–70 Pfarrer
in Fontenais. Er starb am 9. Mai 1970
und wurde am 12. Mai 1970 in Fontenais
beerdigt.

Bistum Chur

Reorganisation der Finanzverwaltung der Diözese Chur

In den letzten Jahren konnten mit den
zuständigen Instanzen in den Kantonen
und im Fürstentum Liechtenstein Ab-
machungen getroffen werden über finan-
zielle Beiträge der Katholiken an die
Auslagen des Bistums.

Dieses Anliegen der Diözese fand allseits
Verständnis.

Damit wurde es möglich, die finanzielle
Bistumsverwaltung auf eine bessere
Grundlage zu stellen und die heutige
Organisation des Ordinariates und des
Offizialates zu planen, die mit der Bereit-
stellung zweckmässiger Verwaltungs-
räume letztes Jahr einen vorläufigen Ab-
schluss fand.

Es gilt jetzt, der Finanzverwaltung eine
neue Form zu geben. Das hier folgende
Dekret hat den Sinn, ausgehend von der
heutigen Lage, dies zu verwirklichen.

Nachdem es den kantonalen Regierun-
gen, resp. den Instanzen für die katholi-
sche Bevölkerung in den Kantonen und
im Fürstentum Liechtenstein vorgängig
zur Kenntnis gebracht wurde, wird es
hiemit amtlich veröffentlicht und in
Kraft gesetzt.

Dekret des Bischofs von Chur über die Finanzverwaltung der Diözese

Die zuständigen Instanzen für die finanzielle
Bistumsverwaltung sind:

- I. der Administrationsrat
- II. die Finanzkommission
- III. die Verwaltungen:
 1. der Bistumskasse
 2. der Mensa
 3. des Priesterseminars
 4. der Kathedrale
- IV. die Revisionsstelle

I. Der Administrationsrat

Der Administrationsrat besteht aus fünf Mit-
gliedern.

Die Mitglieder und aus ihnen der Präsident
werden vom Bischof ernannt.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Der Administrationsrat kann Kommissionen
bilden und Fachleute beiziehen.

Die Inhaber der einzelnen Verwaltungen
nehmen an den Sitzungen des Administra-
tionsrates mit beratender Stimme teil.

Der Administrationsrat gibt sich im Einver-
nehmen mit dem Bischof eine Geschäftsord-
nung.

1. Seine allgemeinen Aufgaben sind:

er berät den Bischof in allen finanziellen
Fragen und führt dessen Aufträge aus;
er ist für die Organisation der Bistumsver-
waltung verantwortlich;
er stellt Antrag über die Saläre;
er übernimmt die Funktion der im CIC
vorgesehenen Aufsichtskommission für
Mensa und Priesterseminar;

er stellt Antrag über Verträge, die Hand-
änderungen betreffen, und über die Pacht-
verträge.

Der Administrationsrat kann vom Bischof auch
in andern organisatorischen und administra-
tiven Verwaltungsfragen zu Rat gezogen wer-
den.

Die Abkommen mit dem Corpus Catholicum
bleiben vorbehalten.

2. Seine besonderen Aufgaben sind:

a) für die Bistumskasse

er prüft die finanzielle Lage, plant und
koordiniert die Finanzierung der Auf-
gaben;
er erstellt Rechnung und Voranschlag,
er vertritt Rechnung und Voranschlag
gegenüber der Finanzkommission;
er beschliesst die Ausgaben im Rahmen
des Voranschlages;

b) für Mensa, Priesterseminar und Kthe- drale

er prüft die finanzielle Lage und den
Bedarf der einzelnen Verwaltungen;
er stellt im Rahmen des jährlichen Vor-
anschlages Antrag über die jährlichen
Zuwendungen aus der Bistumskasse an
diese Verwaltungen, resp. über Abga-
ben aus diesen Verwaltungen an die
Bistumskasse.

Über die Mittel der Bistumskasse, der bischöf-
lichen Mensa, des Priesterseminars und der
Kathedrale entscheidet in letzter Instanz der
Bischof, ebenso über Zuweisung neuer Ein-
nahmen resp. Übernahme neuer Ausgaben der
unter 2., genannten Verwaltungen.

II. Die Finanzkommission

Die diözesanen und überdiözesanen Aufgaben
können nur erfüllt werden mit Unterstützung
durch die Bistumskantone und das Fürsten-
tum Liechtenstein.

Die zuständigen Behörden werden deshalb er-
sucht, eine diözesane Finanzkommission zu
bilden.

Diese beantragt den zuständigen Instanzen
einen jährlichen Beitrag an die Bistumskasse.
Der Administrationsrat unterbreitet der Fi-
nanzkommission Voranschlag und Rechnung
der Bistumsverwaltung. Diese stellt darüber
dem Bischof Antrag. Weicht der Bischof vom
Antrag der Finanzkommission ab, begründet
er seinen Entscheid gegenüber der Finanz-
kommission.

Die Finanzkommission gibt sich im Einver-
nehmen mit dem Bischof ein Statut. Dieses
regelt ihre Organisation, ihre Aufgaben und
Kompetenzen. Es bedarf zu seiner Gültigkeit
der Zustimmung des Bischofs von Chur und
der zuständigen Instanzen in den Kantonen
und dem Fürstentum Liechtenstein.

III. Die Verwaltungen

1. Bistumskasse

Die Bistumskasse führt eigene Rechnung.
Ihre wesentlichen Einnahmen und Ausga-
ben sind:

a) Einnahmen:

Beiträge aus den Kantonen und dem
Fürstentum Liechtenstein.
Zuwendungen der Mensa.
Beiträge des Domkapitels an die Besol-
dung jener Kapitelsmitglieder, die in
der Bistumsverwaltung tätig sind.
Fastenopferanteil
Kollekten für besondere Aufgaben des
Bistums.
Vergabungen

b) Ausgaben:

Kosten des Ordinariates und des Offizia-
lates: Saläre, Büro- und Raumkosten

(Licht, Heizung usw.), Haushalt. Zuwendungen an Mensa, Priesterseminar und Kathedrale aufgrund des ausgewiesenen Bedarfs. Finanzierung allgemeiner und besonderer Bistumsaufgaben.

Die Rechnung des Generalvikariates für den Kanton Zürich und für das Vizeoffizialat Zürich wird von der röm.-kath. Zentralkommission des Kantons Zürich geführt. Sie wird als gesonderte Rechnung zusammen mit der Rechnung der Bistumskasse bekanntgegeben.

Zweckgebundene Kirchenopfer, die von der Bistumskasse entgegengenommen werden und weiterzuleiten sind, werden in einem besonderen Konto im Anhang zur Rechnung der Bistumskasse veröffentlicht.

2. Bischöfliche Mensa

Die bischöfliche Mensa verwaltet in eigener Rechnung ihr Vermögen.

Sie stellt dem bischöflichen Ordinariat und Offizialat Amtsräume und Wohnräume kostenlos zur Verfügung und übernimmt die Gebäudereparaturen.

Überschüsse werden ganz oder teilweise an die Bistumskasse überwiesen. Können die Verpflichtungen der Mensa aus ihren eigenen Erträgen nicht erfüllt werden, erhält sie die erforderlichen Mittel aus der Bistumskasse.

Jene Aufwendungen für das Ordinariat (Saläre der Angestellten, Raumkosten, Haushalt), die über die Rechnung der Mensa gebucht werden, sind am Schluss des Rechnungsjahres auf die Bistumskasse zu übertragen.

3. Priesterseminar

Das Priesterseminar führt eigene Rechnung. Die Ausgaben des Priesterseminars werden bestritten aus den Kost- und Schulgeldern der Studierenden, aus Kirchenopfern und freiwilligen Zuwendungen, sowie aus den Erträgen der Liegenschaften.

Genügen diese Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht, erhält das Priesterseminar Zuschüsse aus der Bistumskasse.

4. Kathedrale

Die Kathedrale führt eigene Rechnung.

Das Domkapitel verwaltet seine Pfründen selbständig.

Soweit die Erträge dieser Stiftungen es erlauben, werden daraus die residierenden Domherren besoldet.

Das Domkapitel ist berechtigt, den Administrationsrat beratend beizuziehen.

IV. Revisionsstelle

Der Bischof bestimmt im Einvernehmen mit der Finanzkommission für die Bistumsverwaltung eine Revisionsstelle auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Diese erstattet dem Bischof einen schriftlichen Bericht.

Chur, den 19. März 1970

Johannes, Bischof von Chur

Bistum St. Gallen

Wahl

Josef Dürr, Pfarrer in Anden, wurde anstelle von Alois Heeb, jetzt Pfarrer in Wattwil, zum Vizedekan des Dekanates Gaster gewählt.

Fortsetzung von Seite 280

sen Religionsunterricht verantworten? Wer soll ihn erteilen? Welche Ausbildungswege gibt es schon? Wo stehen die Planungsaufgaben auf schweizerischer Ebene? Ist nicht eine Zusammenarbeit der Konfessionen aus ökumenischer Haltung notwendig? Wie kann der Religionsunterricht ins Ganze der Erziehung und Bildung integriert werden? Für die Unterstufe und Abschlussklassen sind schöne Ansätze einer Reform da – was geschieht auf der Mittelstufe? Ist dies das Stiefkind der katechetischen Erneuerung?

Lehrern, Geistlichen und Katecheten sei der Besuch dieser Tagung, die am 6. Juni 1970 in der Neuen Kantonsschule Baden stattfinden wird, angelegentlich empfohlen.

Othmar Frei

Camping-Seelsorge

Ein wertvoller Hinweis, der schon letztes Jahr in der Schweizerischen Kirchenzeitung erschien, verdient es, auch dieses Jahr in Erinnerung gerufen zu werden. Es betrifft dies die Möglichkeit, beim Materialdienst der Schweizerischen Verkehrszentrale, Löwenstrasse 55, 8001 Zürich *unentgeltlich* Plakate zu beziehen. Signet wie bei den Tafeln am Dorfeingang. Die Gottesdienstzeiten (beider Konfessionen) können eingedruckt, oder zum Beispiel mit einem Filzstift eingetragen werden.

Stehen eigenen Gottesdiensten auf dem Campingplatz «grosse Schwierigkeiten entgegen» (so Pater Karl Wiesli), so sollten wir uns wenigstens um Gottesdienstanzeigen auf dem Campingplatz bemühen!

IM

Neue Bücher

Schönfeld, Hans von: *Das tägliche Schriftwort*, Drittes Jahr, Kevelaer, Butzon und Bercker, 1970, 224 Seiten.

Das dritte Bändchen der schon bekannten Sammlung teilt Texte aus Markus, aus dem Exodus und dem ersten Korintherbrief auf 5, 3 und 4 Monate auf. Als Ergänzung werden kurze Lesungen für das Kirchenjahr und die Heiligenfeste beigelegt. Die biblischen Zitate sind kurz, die ungefähr 10 Zeilen der Erklärung immer klar und ansprechend. Es ist die fruchtbare Schriftlesung für die Vielbeschäftigten.

Barnabas Steiert

Mitarbeiter dieser Nummer

Adresse der Mitarbeiter:

Dr. P. Walbert Bühlmann OFMCap., Kapuzinerkloster, 1700 Freiburg.

Dr. Anne-Marie Holenstein-Hasler, Biberlinstrasse 30, 8032 Zürich.

Dr. P. Kajetan Kriech OFMCap., Lektor der Theologie, Kapuzinerkloster, 4500 Solothurn. Lic. theol. Robert Trottmann, Professor, Liturgisches Institut, Gartenstrasse 36, 8002 Zürich.

Religiöse Sendungen des Schweizer Radios

Jeden Montag, Mittwoch und Freitag, von 6.50—6.58: Religiös-ethische Betrachtung: *Zum neuen Tag.*

Woche vom 17. bis 23. Mai 1970

Sonntag, den 17. Mai (Pfingsten): 8.00—8.15, I. Pr.: Turmmusik und Choräle (Stadtbläser Bern); 8.15—8.25: Pfingstbotschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen; 8.25—9.25: Römisch-katholischer Gottesdienst, übertragen aus Kerns; Predigt von Pfarrer Karl Imfeld; 9.25—10.30: Evangelisch-reformierter Gottesdienst übertragen aus Zweisimmen, Predigt von Pfarrer Eduard Gfeller; 18.15—18.45: Romanische Predigt: Priedi reformau; 20.30—21.30: Die Macht und das Christentum, Vortrag von Friedrich Heer; 9.15—9.45, II. Pr.: Franz Liszt: Fantasie und Fuge über den Choral «Ad nos, ad salutarem undam»; 19.30—20.00: Welt des Glaubens: Pfingsten – Frage und Angebot an unsere Zeit, Vortrag von Professor Dr. Richard Bäumlin.

«Schweizerische Kirchenzeitung»

Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag.

Redaktion:

Hauptredaktor: Dr. Joh. Bapt. Villiger, Prof., St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Telefon (041) 22 78 20.

Mitredaktoren: Dr. Karl Schuler, Dekan, 6438 Ibach (SZ), Telefon (043) 3 20 60.

Dr. Ivo Fürer, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon (071) 22 20 96.

Nachdruck von Artikeln, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Redaktion gestattet.

Eigentümer und Verlag:

Grafische Anstalt und Verlag Raeber AG, Frankenstrasse 7–9, 6002 Luzern, Telefon (041) 22 74 22/3/4, Postkonto 60 - 162 01.

Abonnementspreise:

Schweiz: jährlich Fr. 37.–, halbjährlich Fr. 19.50.

Ausland: jährlich Fr. 43.–, halbjährlich Fr. 22.70.

Einzelnummer 90 Rp.

Bitte zu beachten:

Für Abonnemente, Adressänderungen, Nachbestellung fehlender Nummern und ähnliche Fragen: Verlag Raeber AG, Administration der Schweizerischen Kirchenzeitung, Frankenstrasse 7–9, 6002 Luzern, Tel. (041) 22 74 22.

Für sämtliche Zuschriften, Manuskripte und Rezensionsexemplare: Redaktion der Schweizerischen Kirchenzeitung, St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Tel. (041) 22 78 20.

Redaktionsschluss: Samstag 12.00 Uhr.

Für Inserate: Orell Füssli-Annoncen AG, Postfach 1122, 6002 Luzern, Tel. (041) 22 54 04.

Schluss der Inseratenannahme: Montag 12.00 Uhr.



Aarauer Glocken
seit 1367

Glockengiesserei H. Rüetschi AG Aarau

Tel. (064) 24 43 43

Kirchengeläute

Neuanlagen

Erweiterung bestehender Geläute

Umguss gebrochener Glocken

Glockenstühle

Fachmännische Reparaturen

Grossaufstrebende Kirchge-
meinde sucht vollamtlichen

Katecheten oder Katechetin

wenn möglich mit Praxis.

Melden Sie sich unter Chiffre
OFA 671 Lz, Orell Füssli An-
noncen AG, Postfach, 6002 Lu-
zern.



Melchtal

bei Luzern

Luftkurort

900 bis 2700 m

Sommer und Winter

Voralpine, walddreiche, ruhige Lage.
Angelegenheit, Bergbahnen, 50 km
Pass- und Wanderwege. Auskunft oder
Prospekte durch Kurverein 6067 Melch-
tal OW.

Passionsspiele Oberammergeau 1970

Dreitägige geführte Pauschalreisen mit Autocar von
Luzern und Zürich ab Fr. 346.— inkl. Fahrt, sämtl. Mahlzeiten
und Unterkunft, Theaterkarten 1. Klasse.

Abfahrtsdaten:

Mai	21., 28.
Juni	2., 9., 11., 16., 18., 23., 25., 30.
Juli	2., 7., 9., 14., 16., 21., 23., 28., 30.
August	4., 6., 11., 13., 18., 20., 25., 27.
September	1., 8., 10., 15., 17., 22., 24.

Verlangen Sie bitte den ausführlichen Prospekt beim Organisator

COOK's REISEN 6000 LUZERN

Wagons-Lits/Cook Haldenstrasse 1 Telefon (041) 22 13 02

Wallfahrtsort Maria im Ahorn

bei Weissbad (App.).

Die hochw. geistlichen Herren mö-
gen bitte sehr gut beachten: Früh-
messen vor 7.00 und Abendmessen
(oder Andachten) nach 18.00 Uhr und
bei Nacht können im Ahorn keine
stattfinden.

Es dankt dafür: E. Broger,
Ahornmesmer, Appenzell.

Telephonanrufe nur von 19.00 bis
19.30 Uhr.
Telephon (071) 87 26 97.

Kapelle ist nur bei günstigem Wetter
geöffnet ab ca. 18. Mai bis Ende Ok-
tober. Fahrgelegenheiten nur auf Ver-
langen bei Tel. 87 13 44, Appenzell.



Grandioses Alpenpanorama. Vorzügli-
che Verpflegung und Unterkunft im
Kulm-Hotel.

Auskunft: OFA 07.717.01/—.

Pilatus-Bahn, Luzern, Telefon (041)
23 00 66.

masshemden

Mein schönsten Hemd
mein bequemstes Hemd
mein bestes Hemd
Sagen Sie es mit ei-
nem Wort mein
MEYERHANS-Hemd!

meyerhans

Wäschefabrik
9556 Affeltrangen
Telefon 073 / 45 12 04



OTTO ZWEIFEL
GOLDSCHMIED
LUZERN
TEL. 23 32 94

KELCHE BROTSCHALEN

Wir wollen helfen!

Aufgeschlossene, hilfsbereite Menschen übernehmen — als Hil-
feleistung an kirchliche und soziale Werke — das

Schreiben von Adressen

für Bittbriefe und eventuell das Einpacken und Versenden der-
selben.

Günstige Bedingungen.

Interessenten wenden sich vertrauensvoll an **Lazarus-Gemein-
schaft, 6211 Rickenbach (LU).**

Zum

hl. Pfingstfest

17. Mai 1970

Rote Messgewänder

aus Wolle/Trevira oder
«IGNATIUS» aus 80 % Wolle
und 20 % Fibrane, moderne
schlichte Form.

Ministranten-Torcen

4 verschiedene Modelle aus
Leichtmetall und Holz inkl.
Rohrkerze.

Verlangen Sie unsern farbigen
Prospekt!



LEOBUCHHANDLUNG

Gallusstrasse 20 Telefon 071 / 22 29 17
9001 St. Gallen

Die grösste theologische
Fachbuchhandlung der Schweiz.

Machen Sie sich unsere vielseitige
Auswahl zu Ihrem Nutzen.

TURMUHREN

Neuanlagen

in solider und erstklassiger Ausführung

Revisionen

sämtlicher Systeme

Serviceverträge

zu günstigen Bedingungen

UHRENFABRIK THUN-GWATT

Wittwer-Bär & Co. 3645 Gwatt Tel. (033) 2 89 86



Die Turmuhrenfabrik J. Muri, Sursee, empfiehlt sich für:

Elektrische Glockenläutmaschinen

modernster und robuster Konstruktion, mit grösster Betriebssicherheit. Moderne Zeitautomaten ohne Umstecken der Reiter für die Wahl eines andern Programmes.

Präzisions-Turmuhren

mit Fernsteuerung von der Sakristei aus. **Neue Ausführung** mit elektronischer Hauptuhr, sehr hohe Ganggenauigkeit, Abweichung 0,01 Sekunden pro Tag. Zifferblätter in jeder gewünschten Ausführung. Revisionen und Umbauten.

Besonders vorteilhaft, da Turmuhren und Glockenläutmaschinen in unseren eigenen Werkstätten hergestellt werden!

Turmuhrenfabrik Jakob Muri 6210 Sursee

Glockenstrasse 1, Tel. 045 4 17 32

Rickenbach Einsiedeln
Devotionalien

zwischen Hotel Pfauen und Marienheim
055/617 31

Ihr Vertrauenshaus für christliche Kunst

Weinhandlung

SCHULER & CIE

Aktiengesellschaft Schwyz und Luzern

Das Vertrauenshaus für Messweine und gute Tisch- u. Flaschenweine, Telefon: Schwyz 043 - 3 20 82 — Luzern 041 - 23 10 77

Kirchenfenster und Vorfenster Einfach- und Doppelverglasungen

in bewährter Eisenkonstruktion erstellt die langjährige Spezialfirma

Schlumpf AG, Steinhausen

Verlangen Sie bitte unverbindlichen Besuch mit Beratung und Offerte. Tel. 042/36 23 68

Zu vermieten ab sofort im **Muotathal**

Massenlager

mit Küche. Geeignet für Jungmannschaft, Pfadfinder, usw.

Anfragen an **Telefon 41 26 38**.

KGB

(Kirchengesangbuch)

Neueste Auflage
Erscheint noch diesen Monat
Verlagspreis: Ab 20 Stück
Fr. 6.-

Plastikhüllen für KGB

Extra starker Plastic mit Blindprägung (grosstes Kreuz), 7 verschiedene Farben.

Preise:

1-99 Stück	Fr. 1.50
ab 100 Stück	Fr. 1.45
ab 250 Stück	Fr. 1.40
ab 500 Stück	Fr. 1.30
ab 1000 Stück	Fr. 1.20
ab 2000 Stück	Fr. 1.-
ab 5000 Stück	Fr. —.90

Rasche und sorgfältige
Bedienung!



Wegen Installation neuer Kirchenbänke können 60 Bänke einer bedürftigen Pfarrei

gratis

abgegeben werden. Man wende sich an das Katholische Pfarramt, 3185 **Schmitten** (Fribourg).

Zu verkaufen

ein sehr gut erhaltener **Betstuhl**, ein **Notenständer** aus Holz, eine **Kirchenfahne**. Preis günstig.

Interessenten wollen sich bitte melden unter Chiffre:
OFA 669 Lz Orell Füssli
Annoncen AG, Postfach,
6002 Luzern.

Madonna mit Kind

16. Jahrhundert, alte Fassung, Höhe 107 cm, in sehr gutem Zustand.

Verlangen Sie bitte Auskunft über
Telefon 062 - 71 34 23

Max Walter, alte Kunst,
Mümliswil (SO).

Armin Hauser Orgelbau

5314 Kleindöttingen

Neubauten
Restaurationen
Revisionen
Stimmungen

Eine Aufgabe im Haushalt eines alleinstehenden Priesters sucht 43jährige ledige Frau. Durch den Tod des Priesters, für den sie das Heim zu einem Ort der Gastfreundschaft und Geborgenheit machte, ist sie freigeworden für eine neue Lebensaufgabe. Mehrpersonenhaushalt in Pfarrhaus kommt aus kräfteökonomischen Gründen nicht in Frage. Eintritt nach Vereinbarung.
Anfragen: Weibliche Berufsberatung Baden, Elisabeth Kauf,
Telefon (056) 2 43 54 oder (056) 2 71 85.

Monat Mai: Hoffnung auf warme Tage:
Wechsel auf leichte Bekleidung: Anruf
oder Besuch bei Roos:

Zeit- für poröse **Sommeranzüge**.
Terylene, Trevira, Diolen.
Hemden in freundlichen
Farbtönen
Mäntel für Mi-Saison und
Regen.

ROOS, Herrenbekleidung, Chemiserie,
6000 Luzern, Frankenstrasse 9 (Lift)
Blaue Zone, Telefon 041 22 03 88